

(2) Die Planung hat auf der Grundlage der im Planjahr durchzuführenden Reparaturen zu erfolgen.

(3) Für die Ansammlung finanzieller Mittel zur Durchführung größerer Reparaturen können Zuführungen zum Reparaturfonds über den Bedarf des Planjahres hinaus geplant werden. Das ist nur in dem Umfang zulässig, in dem in folgenden Jahren die materielle Notwendigkeit und Möglichkeit zur Durchführung von Reparaturen besteht.

(4) Nicht verbrauchte Mittel des Reparaturfonds werden auf das folgende Planjahr übertragen.

(5) Die Verwendung des Reparaturfonds ist zu planen für

- a) planmäßige Reparaturen durch Baumaßnahmen und sonstige Reparaturen im laufenden Planjahr und
- b) zu verbrauchende Mittel gemäß Abs. 3 in Folgejahren.

§ 6

Zuführungen zum Reparaturfonds

(1) Die unter § 1 genannten Betriebe und Einrichtungen führen dem Reparaturfonds (gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b) monatlich ein Zwölftel der im bestätigten Repraturplan der Betriebe und Einrichtungen vorgesehenen Beträge zu.

(2) Die Mittel des Reparaturfonds sind auf zweckgebundenen Bank- und Fondskonten auszuweisen.

§ 7

Kredite

(1) Reichen die in den Betrieben und Einrichtungen angesammelten planmäßigen finanziellen Mittel zur Durchführung von Reparaturen nicht aus, kann beim zuständigen Kreditinstitut ein Zwischenkredit beantragt werden. Die Rückzahlung dieses Kredites erfolgt aus dem Reparaturfonds nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

(2) In Ausnahmefällen können Kredite über das Planjahr hinaus beantragt werden. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt aus dem planmäßig im Folgejahr zu bildenden Reparaturfonds.

§ 8

Reparaturnormen

(1) Für zukünftige Abrechnungszeiträume sollen der Bildung des Reparaturfonds Reparaturnormen zugrunde gelegt werden.

(2) Die Reparaturnormen sind auf den Unterlagen für die technische Instandhaltung aufzubauen und, ausgehend von Inventarobjektgruppen bis zum Inventarobjekt bzw. kleineren Einheiten z. B. für Maschinentypen systematisiert, auf Laufzeiten, Leistungswerte u. dgl. (z. B. geleistete Stunden für Zugkräfte und Großmaschinen) zu beziehen.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Für das Jahr 1965 werden zur Bildung des Reparaturfonds gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b die geplanten Mittel für Generalreparaturen und laufende Reparaturen zugeführt.

(2) Veränderungen, die sich aus dieser Anordnung in bezug auf Gewinne und Produktionsabgaben ergeben, sind entsprechend den zu erlassenden planmethodischen Bestimmungen zu behandeln.

§ 10

Berichterstattung

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt die Berichterstattung für die Bildung und Verwendung der Reparaturfonds.

§ 11

Branchebedingte Regelungen

Die übergeordneten Organe der unter § 1 Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen erlassen mit Zustimmung des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik notwendige branchebedingte Regelungen im Rahmen dieser Anordnung und legen fest, welche Reparaturaufwendungen auf den Grundmittelkarten oder Arbeitsmittelstammkarten statistisch zu erfassen sind.

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1965

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 6* über die Umbewertung der Grundmittel.

— Volkseigene Land- und Forstwirtschaft —

Vom 19. Februar 1965

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen und deren

* Anordnung Nr. 5 (GBl. III 1964 Nr. 49 S. 450)